Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3807
16.12.2011

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Bearbeitungsstand von Widersprüchen im Zweckverband "Vogtei" (I/II)

Die **Kleine Anfrage 1905** vom 3. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Oppershausen hat Investitionen in den Abwasserkanal getätigt. Für diesen Investitionsaufwand wurden Abwasserbeitragsbescheide erlassen. Zwischenzeitlich ist die Gemeinde Mitglied des Abwasserzweckverbandes "Vogtei" geworden. Nunmehr gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Kalkulation und Beitragserhebung zwischen der Gemeinde Oppershausen und dem Abwasserzweckverband "Vogtei". In dieser Folge hat der Abwasserzweckverband neue Abwasserbeitragsbescheide erlassen, gegen die eine Vielzahl von Beitragspflichtigen Widerspruch eingelegt hat. Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgt seit dem Jahr 2007 durch den Abwasserzweckverband. Der Abwasserzweckverband erwägt jetzt offenbar, die Bearbeitung an die Aufsichtsbehörde abzugeben. Die Widerspruchsführer sind aufgefordert, zu entscheiden, den Widerspruch ohne Gebühren zurückzunehmen oder das Widerspruchsverfahren fortzuführen. Im Falle der Fortführung durch das Landesverwaltungsamt droht der Abwasserzweckverband eine drastische Bearbeitungsgebühr in Höhe von über 100 Euro an (vgl. TA/TLZ Mühlhausen vom 16. September 2011).
Dem Fragesteller liegen auch Informationen darüber vor, dass der Landesrechnungshof den Abwasserzweckverband "Vogtei" geprüft hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche abwassertechnischen Investitionen hat die Gemeinde Oppershausen vor ihrem Beitritt zum Abwasserzweckverband "Vogtei" realisiert? Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe wurden insgesamt Abwasserbeitragsbescheide erlassen und in welcher Höhe wurden die Abwasserbeiträge kassenwirksam vereinnahmt? Inwieweit sind diese in Frage stehenden Beitragsbescheide rechtswirksam geworden? Inwieweit und in welcher Höhe musste die Gemeinde Oppershausen auf welcher Rechtsgrundlage bereits vereinnahmte Beiträge an die Beitragspflichtigen zurückerstatten?

2. Mit welcher Begründung hat der Abwasserzweckverband "Vogtei" weitere Abwasserbeitragsbescheide erlassen und inwieweit wurden dabei die zuvor von der Gemeinde Oppershausen erlassenen Abwasserbeitragsbescheide berücksichtigt? Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe wurden insgesamt Abwasserbeitragsbescheide erlassen und in welcher Höhe wurden die Abwasserbeiträge kassenwirksam vereinnahmt? Wie wurde dabei gesichert, dass keine "Doppelbescheidung" der Beitragspflichtigen stattfand?

3. In welcher Anzahl haben Beitragspflichtige zu den durch den Abwasserzweckverband erlassenen Abwasserbeitragsbescheiden einen Widerspruch eingelegt? Was waren die wesentlichen Gründe der Widersprüche? Wie stellt sich die Bearbeitung der Widersprüche derzeit durch den Abwasserzweckverband dar? Wie wird die Verfahrensdauer von vier Jahren durch den Abwasserzweckverband begründet?

Druck: Thüringer Landtag, 5. Januar 2012

4. Welche einzelnen Kosten sind der Gemeinde Oppershausen und dem Abwasserzweckverband "Vogtei" bisher im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit entstanden? Welche Kosten sind den betroffenen Beitragspflichtigen nach Kenntnisstand der Landesregierung bisher im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen Informationen zu den abwassertechnischen Investitionen der Gemeinde Oppershausen lediglich aus dem Rechnungshofbericht des Thüringer Rechnungshofs über die Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Abwasserzweckverbandes "Vogtei" vom 6. Februar 2008 vor. Danach hat die Gemeinde Oppershausen in den Jahren 1992 und 1993 die gesamte Ortskanalisation mit drei Schmutzwasser-Pumpwerken hergestellt. Die Gemeinde Oppershausen hat in den Jahren 1994 und 1995 Abwasserbescheide in Höhe von 204 243,50 Deutsche Mark erlassen. Die davon kassenwirksam vereinnahmten Beiträge sind dem Bericht nicht entnehmbar. Die in Frage stehenden Beitragsbescheide sind nach Auskunft der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht rechtsunwirksam. Insoweit musste die Gemeinde Oppershausen die vereinnahmten Beiträge an die Beitragspflichtigen nicht zurückerstatten.

Zu 2.:
Rechtsgrundlage für den Erlass von Beitragsbescheiden im Bereich der Abwasserentsorgung war für den Abwasserzweckverband "Vogtei" dessen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Nach Kenntnis der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde hat der Abwasserzweckverband "Vogtei" im November 2007 Festsetzungsbescheide erlassen. Die konkrete Höhe der festgesetzten Beitragsforderungen ist der Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beitragspflichtige aus der Gemeinde Oppershausen erneut zur Beitragsveranlagung herangezogen wurden.

Zu 3.:
Der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Widersprüche, die Grundstücke im Gemeindegebiet Oppershausen betreffen, vor. Nach deren Mitteilung wird die Bearbeitung der Widersprüche beim Verband von einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Vermögensauseinandersetzung des Abwasserzweckverbandes "Vogtei" mit der Gemeinde Oppershausen abhängig gemacht. Diese liegt noch nicht vor.

Zu 4.:
Der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Informationen zu den nachgefragten Kosten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar, Az.: 3 K 706/09 We, vor.

Geibert
Minister